AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 2. Juni 2016 | 40. Jahrgang / Nr. 17

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

88. Wattwagenverordnung der **Stadt Cuxhaven** vom 19. Mai 2016

89. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 69 „Am Kirchfeld“ vom 21. April 2016

90. Dritte Satzung vom 28. April 2016 der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003

91. Dritte Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 28. April 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010

92. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. April 2016

93. Erste Satzung vom 25. April 2016 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014

94. Bekanntmachung der Dreiundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 55 „Grienenberg“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Kassebruch, Landkreis Cuxhaven

95. Bekanntmachung der Vierundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windpark Bramstedt-Lohe II“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Bramstedt, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

88.

WATTWAGENVERORDNUNG der Stadt Cuxhaven vom 19. Mai 2016

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 19. Mai 2016 verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Beförderung von Personen mit Wattwagen im Watt zwischen der Stadt Cuxhaven und der Insel Neuwerk, soweit die Wattflächen durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 18. Juli 1980 (Amtsblatt S. 173) dem Bezirk der Stadt Cuxhaven zugewiesen wurden.

(2) Straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2
Wattwagen

(1) Für die gewerbliche Personenbeförderung im Watt dürfen nur mit zwei Pferden bespannte Wagen mit hochliegendem Gestell (Wattwagen) und höchstens drei Bänken eingesetzt werden. Sowohl Pferde und ihre Ausrüstung, als auch die Wagen müssen für die besonderen Verhältnisse im Watt geeignet sein.

(2) Auf dem Wattwagen sind auf jeder Fahrt eine Uhr, eine Trillerpfeife, Verbandsmaterial, eine Rettungsdecke, ein Taschenmesser und ein Hand-Funksprechgerät zur Kontaktaufnahme mit einer empfangsbereiten Stelle an Land mitzuführen. Anstelle des Hand-Funksprechgerätes kann ein Mobiltelefon mitgeführt werden, wenn für die Strecke ausreichender Empfang besteht.

(3) Im Übrigen bleiben die tierschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 3
Belastung der Wattwagen

(1) Auf jeder Sitzbank dürfen 3 Personen sitzen. Auf der mittleren und der hinteren Sitzbank dürfen 4 Personen sitzen, wenn davon eine unter 10 Jahre alt ist oder alle unter 13 Jahre alt sind.

(2) Bei voll besetztem Wattwagen dürfen zusätzlich nur insgesamt bis zu 40 kg Gepäck oder Fracht mitgenommen werden.

§ 4
Verhalten im Wattwagenverkehr

(1) Im Watt sind die durch Reisigbündel gekennzeichneten Wege zu benutzen.

(2) Beifahrerinnen und Beifahrer (§ 8 Abs. 1) haben in der Spur der Hauptfahrerin oder des Hauptfahrers zu fahren und deren bzw. dessen Weisungen Folge zu leisten.

(3) Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind von den beteiligten Fahrerinnen bzw. Fahrern oder ihren Unternehmerinnen bzw. Unternehmern unverzüglich dem zuständigen Wasserschutzpolizei-Revier zu melden.

(4) Wesentliche Veränderungen der Wegebeschaffenheit oder der Sicherheitsvorkehrungen (Reisigbündel, Rettungsbaken) sind von den am Wattwagenverkehr beteiligten Fahrerinnen bzw. Fahrern oder ihren Unternehmerinnen bzw. Unternehmern unverzüglich der Stadt Cuxhaven oder dem örtlich zuständigen Unterhaltungsbetrieb zu melden.

§ 5
Wegeschau

(1) Im Frühjahr eines jeden Jahres oder aus besonderem Anlass sind die Wattwege zwischen Cuxhaven und Neuwerk von einer Wegekommission zu schauen. Zur Wegeschau hat die Stadt Cuxhaven die zuständigen Dienststellen des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg, die Wasserschutzpolizei und diejenige Person, die in der Wattwagenkommission (§ 9) den Vorsitz führt, einzuladen.

§ 6
Unternehmererlaubnis

(1) Wer Wattwagen zur gewerblichen Beförderung von Personen einsetzen will, bedarf der Erlaubnis der Stadt Cuxhaven (Unternehmererlaubnis).

(2) Die Unternehmererlaubnis wird widerruflich erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Wattwagenverkehrs gewährleisten kann und eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzt, sowie die Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung nachweist.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, vor Erteilung der Unternehmererlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Deckungssumme hat für Personenschäden mindestens 600.000 € und mindestens 180.000 € für Sachschäden zu betragen.

(4) Nach bisherigem Recht erteilte Unternehmererlaubnisse behalten ihre Gültigkeit.

(5) § 31 Absatz 2 StVZO bleibt unberührt.

§ 7
Fahrerlaubnis

(1) Wer im Wattgebiet gem. § 1 dieser Verordnung mit einem Wattwagen Personen befördert, bedarf einer Fahrerlaubnis der Stadt Cuxhaven.

(2) Die Fahrerlaubnis kann entweder als

- Beifahrererlaubnis oder als
- Selbstfahrererlaubnis oder als
- Hauptfahrererlaubnis erteilt werden.

Sie wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren, ab dem 65. Lebensjahr für eine Dauer von nicht mehr als zwei Jahren erteilt. Sie kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers verlängert werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden und ist widerruflich.

(3) Die Fahrerlaubnis wird nur erteilt, wenn die Fahrerin oder der Fahrer gesundheitlich geeignet und zuverlässig ist, sowie die nach § 8 dieser Verordnung erforderlichen Wattkenntnisse und Erfahrungen in der Wattwagenfahrt besitzt. Die Stadt kann bei begründeten Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein ärztliches Zeugnis Voraussetzung für eine Verlängerung. Zu den Wattkenntnissen und den Erfahrungen in der Wattwagenfahrt ist die Wattwagenkommission (§ 9) anzuhören.

(4) Bisher erteilte Fahrerlaubnisse behalten ihre Gültigkeit.

(5) § 31 Abs. 1 StVZO bleibt unberührt.

§ 8
Beifahrer, Selbstfahrer, Hauptfahrer

(1) Die Beifahrererlaubnis berechtigt, bei der Personenbeförderung hinter dem Gespann einer Hauptfahrerin oder eines Hauptfahrers durch das Watt zu fahren. Die Selbstfahrererlaubnis berechtigt, bei der Personenbeförderung ohne Hauptfahrer durch das Watt zu fahren. Die Hauptfahrererlaubnis berechtigt, bei der Personenbeförderung hinter dem eigenen Wattwagen bis zu sechs weitere Wattwagen mitzunehmen.

(2) Eine Beifahrererlaubnis kann erteilt werden, wenn die antragstellende Person über eine Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerkes mit Zugtieren gem. den geltenden Bestimmungen des Tierschutzrechts, einen Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe in den letzten zwei Jahren und Kenntnisse in der Wattwagenfahrt verfügt.

(3) Die Selbstfahrererlaubnis kann nach dreijähriger Fahrpraxis als Beifahrerin oder Beifahrer erteilt werden, wenn die antragstellende Person über eine Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerkes mit Zugtieren gem. den geltenden Bestimmungen des Tierschutzrechtes und über hinreichende Kenntnisse über Watt und Priele sowie Erfahrungen für die selbstständige Fahrt im Watt verfügt.

(4) Die Hauptfahrererlaubnis kann nach dreijähriger Fahrpraxis als Selbstfahrerin oder Selbstfahrer erteilt werden, wenn die antragstellende Person über eine Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerkes mit Zugtieren gem. den geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen und hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die Mitnahme anderer Wattwagen verfügt.

(5) Mit Zustimmung der Wattwagenkommission (§ 9) können die Selbstfahrererlaubnis und die Hauptfahrererlaubnis ausnahmsweise früher erteilt werden.

§ 9
Wattwagenkommission

(1) Die Stadt richtet eine Wattwagenkommission ein. Diese berät und unterstützt die Stadt in allen Fragen des Wattwagenverkehrs. Sie beurteilt die Sachkunde (§ 7) und ob Antragsteller über genügende Kenntnisse und Erfahrungen (§ 8) verfügen.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber einer Unternehmererlaubnis (§ 6) wählen aus ihrer Mitte drei Mitglieder der Wattwagenkommission. Mitglied ist ferner ein nach Maßgabe des hamburgischen Rechts gewählter oder bestimmter Neuwerker Unternehmer; ist ein solcher weder gewählt noch bestimmt, tritt an seine Stelle der Inselobmann. Die Kommission wählt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Wattwagenkommission sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Zur Wahl und zu den Sitzungen und Terminen lädt die Stadt ein.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer

1. Wattwagen zur gewerblichen Personenbeförderung ohne Genehmigung nach § 6 einsetzt,
2. eine Wattwagenfahrt zur gewerblichen Personenbeförderung ohne Genehmigung nach § 7 durchführt,
3. einen Fahrer zur gewerblichen Personenbeförderung mit einem Wattwagen einsetzt, der die erforderliche Genehmigung nach § 7 nicht besitzt,
4. einen Wattwagen einsetzt, der entgegen § 3 überlastet ist,
5. einen Wattwagen zur gewerblichen Personenbeförderung einsetzt, der entgegen § 2 die geforderte Ausrüstung nicht mitführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Cuxhaven, den 19. Mai 2016

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

89.

SATZUNG
der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 69
„Am Kirchfeld“ vom 21. April 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. H 69 “Am Kirchfeld”, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 21. April 2016

Stadt Hemmoor

Saul		Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Stadtdirektor

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 69 „Am Kirchfeld“ durch schwarze Umrandung dargestellt.

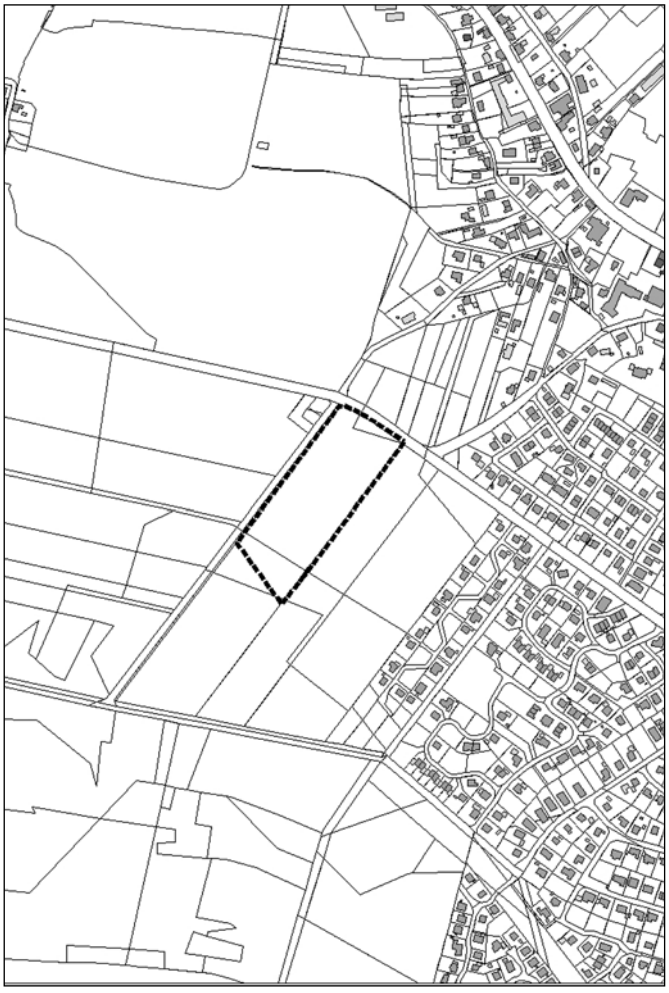

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 69 “Am Kirchfeld“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 2. Juni 2016

Stadt Hemmoor
Brauer
Stadtdirektor

90.

DRITTE SATZUNG
vom 28. April 2016
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Samtgemeinde Börde Lamstedt
vom 10. Juli 2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vorn 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003 in der Fassung vom 13. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2, Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde erhalten unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen) sowie des Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	der Gemeindebrandmeister	170,00 €
b)	der stellvertretende Gemeindebrandmeister	
	ba) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	70,00 €
	bb) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister	80,00 €
c)	die Ortsbrandmeister	
	ca) einer Ortswehr als Feuerwehrstützpunkt	67,00 €
	cb) einer Ortswehr mit Grundausstattung	58,00 €
d)	die stellvertretenden Ortsbrandmeister	
	da) einer Ortswehr als Feuerwehrstützpunkt	32,00 €
	db) einer Ortswehr mit Grundausstattung	27,00 €
e)	die sonstigen Funktionsträger auf Samtgemeindeebene	
	ea) der Gemeinde-Atemschutzwart	25,00 €
	eb) der Gemeinde-Funkbeauftragte	25,00 €
	ec) der Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte	25,00 €
	ed) der Gerätewart	20,00 €
	+ je Fahrzeug	6,00 €
	ee) Jugendfeuerwehrwart	55,00 €
	ef) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	17,00 €
	eg) der Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte	20,00 €
	eh) der Gemeinde-Brandschutzerzieher	20,00 €
	ei) der Pressewart	15,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2016 in Kraft.

Lamstedt, den 28. April 2016 — **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Holger Meyer
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

91.

DRITTE SATZUNG
der Samtgemeinde Bürde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 28. April 2016 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ l, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührentarif

V. Gebühren für Urnen- und Sargbestattung auf Gemeinschaftsgrabanlagen

2.	Friedhof Dornsode	
	a) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	470,00 €
5.	Friedhof Hollen	
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	470,00 €
6.	Friedhof Lamstedt	
	d) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	470,00 €
9.	Friedhof Mittelstenahe	
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	470,00 €
10.	Friedhof Nordahn	
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	470,00 €
12.	Friedhof Stinstedt	
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	470,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Lamstedt, den 28. April 2016 — **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Holger Meyer
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

92.

HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. April 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.255.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.644.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.970.200,00 €
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.201.500,00 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen auf	732.800,00 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen auf	886.600,00 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	153.800,00 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	153.800,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.856.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.241.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 153.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.639.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

a) zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 18,25 %
b) zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2015.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 28. April 2016 — **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Holger Meyer
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 6. bis 14. Juni 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 2. Juni 2016

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Meyer

93.

ERSTE SATZUNG
vom 25. April 2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Absatz 5 — Sonstige Bereiche		
Seniorenbeauftragte/r	monatlich	50 €
Gleichstellungsbeauftragte	monatlich	400 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 25. April 2016 in Kraft.

Hagen, den 25. April 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

94.

BEKANNTMACHUNG
der Dreiundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 55 „Grienenberg“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Kassebruch, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 16. November 2015 die Durchführung der Dreiundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Grienenberg“ wurde ebenfalls am 16. November 2015 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen.

Der Änderungsbereich der Dreiundsechzigsten Flächennutzungsplanänderung befindet sich etwa 1,2 km westlich der Siedlung Kassebrucherheide an der Straße Grienenberg und umfasst das Betriebsgelände eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens sowie eine Erweiterungsfläche dieses Betriebes. Es handelt sich um Teilbereiche der Flurstücke 45/4, 45/7 und 39/4, Flur 3, Gemarkung Kassebruch, mit einer Größe von insgesamt etwa 0,9 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 umfasst zusätzlich einen Teil des angrenzenden Straßenflurstücks der Straße Grienenberg und weist insgesamt eine Größe von etwa 1,1 ha auf.

Anlass zur Dreiundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 55 `Grienenberg` sind geplante Erweiterungen des Betriebsgeländes eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens. Um langfristig den Betrieb optimal zu entwickeln sind zudem weitere Flächen für zukünftige Erweiterungen erforderlich. Da der Betrieb ein wichtiger Bestandteil des wirtschaftlichen Gefüges der Gemeinde Hagen im Bremischen ist und der Betrieb die Schaffung weiterer Arbeitsplätze plant, ist es Ziel der Gemeinde, dem Betrieb eine nachhaltige Standortsicherung zu gewährleisten und damit die geplante Erweiterung zu ermöglichen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich einer Streusiedlung ist die geplante Erweiterung gegenwärtig weder nach § 34 noch § 35 BauGB genehmigungsfähig. Aus diesem Grund ist sowohl eine Flächennutzungsplanänderung, als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Ziel ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes sowie die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan.

Die Lage des Plangebietes der Dreiundsechzigsten Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 55 ´Grienenberg´ ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

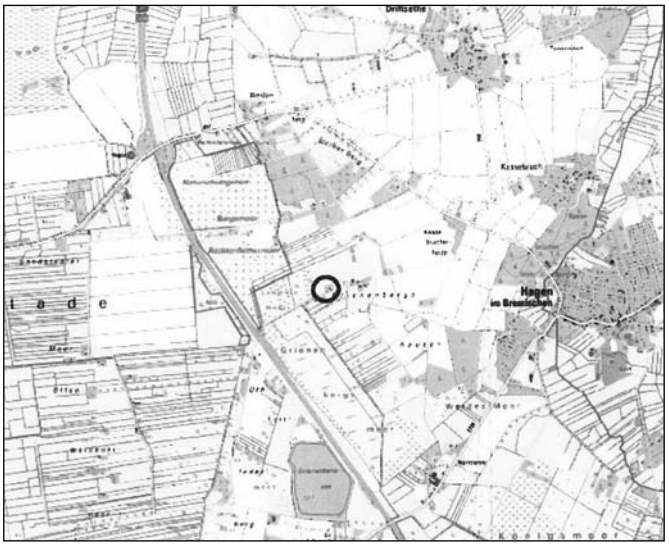

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke, eventuelle Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen ein.

Die Unterrichtung findet Donnerstag, 16. Juni 2016, im Sitzungszimmer der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Die Planentwürfe werden vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Hagen im Bremischen, den 26. Mai 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Der Bürgermeister

95.

BEKANNTMACHUNG
der Vierundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windpark Bramstedt-Lohe II“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Bramstedt, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 25. April 2016 die Durchführung der Vierundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes `Sondergebiet Windpark Bramstedt-Lohe II`, Ortschaft Bramstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen beschlossen.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen beabsichtigt die Vierundsechzigsten Flächennutzungsplanänderung für eine Fläche in den Gemarkungen Lohe und Harrendorf durchzuführen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 43 ha und befindet sich östlich der Ortschaft Bramstedt.

Für eine Windenergiegewinnung in Bramstedt-Lohe hat die ehemalige Samtgemeinde Hagen bereits die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Lohe“ durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 11. Dezember 2012. Die Bekanntmachung der Genehmigung am 17. April 2014. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 150 m festgelegt.

Die Energiekontor AG aus Bremen hat mit Schreiben vom 10. Februar 2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen beantragt. Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der bisher in der Siebenundfünfzigsten Flächennutzungsplanänderung Windpark Bramstedt-Lohe festgelegten maximalen Gesamtbauwerkshöhe von 150 m auf eine Gesamtbauwerkshöhe von 180 m.

Der Grund für die Erhöhung liegt im Schutz des in der Nähe des geplanten Windparks lebenden Uhus. Ein Schutz kann durch die Erhöhung des Freibords (Abstand Boden zur unteren Flügelspitze) gewährleistet werden. Das Freibord soll gemäß neuester Untersuchungen und deren Ergebnisse bei über 50 m liegen. Um diese Höhe sicherzustellen, ist die Erhöhung der Gesamtbauwerkshöhe nötig.

In den bisherigen BImSch-Verfahren wurde eine Gesamtbauwerkshöhe von 150 m beantragt. Dies würde zu einer Genehmigung mit einer Beauflagung von massiven Abschaltzeiten für den Uhuschutz führen und somit einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks nicht ermöglichen.

Die Außengrenze des Gebietes zur Siebenundfünfzigsten Flächennutzungsplanänderung und alle anderen Belange bleiben von Änderungen unberührt. Die Vierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage des bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichs des RROP Entwurfes 2016 – sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Landkreises Cuxhaven.

Die Lage des Plangebietes der Vierundsechzigsten Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

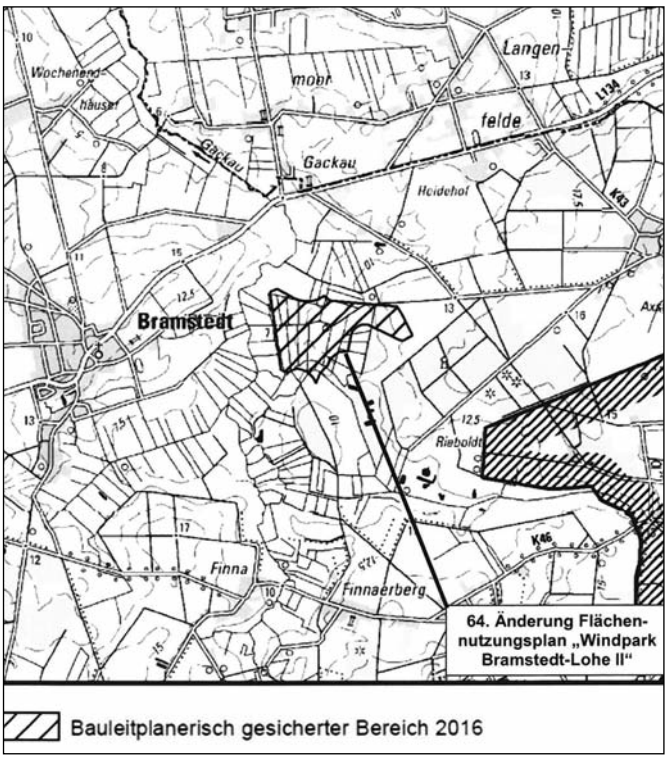

Quelle: RROP - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie, Zeichnerische Darstellung, Entwurf (Ausschnitt) Stand: Februar 2016

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke, eventuelle Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet Donnerstag, 16. Juni 2016, im Sitzungszimmer der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr statt. Die Planentwürfe werden vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Hagen im Bremischen, den 26. Mai 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf - Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven